(Nro 39. Q 5 B 13 1.

Ihro Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät G. G.

Ich mahne mich in gegenwärtiger Schrift, nun mehrhafter, und aus Diplomatischen Urkunden gezogenen Geschichte des Zehnd-Rechts, welches der Römische Clerus in Siebenbürgen, von undenklichen Zeiten her, besitzt, zu Ihrer Majestät gehorsamsten Füßen zu legen.

Sie wird einen unumstößlichen Beweis von folgenden Hauptsätzen enthalten:

Erstlich: die Römische Nation hatte das Freiheits-Recht, weder dem Königl. Fisco, noch sonst jemanden, sondern blos ihren moralischen Parochen, die Zehnd-Gefälle abzugeben, und diese Parochi, gleichfalls ein Recht, die Zehnden von ihren Zuhörern abzufordern.

Andertens: die Praelaten, als Erz-Bischöfe, Bischöfe und Probste hatten keinen Anthel, von denen Zehnd Gefällen, in Fundo Regio mit Recht zu haben gehabt: und was irgend einer dieser Praelaten besessen, das hat er, nisi de Jure, sondern de Facto besessen.

Drittens: die Zehnden der Römischen Geistlichen sind nicht secularisiret worden, und derjenige Theil der Zehnden, welchen der Fiscus Regius gegenwärtig zieht, ist ihm, blos Kraft des Bathoreanischen Vertrags A° 1612 zugefallen.

Das Zehndrecht der Geistlichen überhaupt, ist in Ungarn so alt, als die Königliche Krone. Der Heilige Stephan der erste König der Ungarn, zog es, mit einem Wilhem, aus den bereiteten Gesetzen Carls des Großen, und machte es zu einem seiner unverwindlichen Decrete. Es heißt: Si cui Deus Decem dedit, Decimam Deo det. Dieses ungezogene Decret, welches nicht ohne Einwilligung der Stände abgefaßet worden, zeiget deutlich genug an, daß die Zehnden ursprünglich nicht Fiscal Einkünfte, sondern vielmehr Proventus pure Ecclesiastici waren, und heißen sollten.

Da sich aber dieses Gesetz so allgemein ausdrückt; so war es kein Wunder daß in der Folge der Zeiten, durch den Ungerischen Geistlichen Würden, auch verschiedene Mißhelligkeiten wegen der Zehnd-Erlegerten, und Einnehmern entstunden. Bald suchte man hier und da, im Zehndrecht weiter auszudehnen, als die Gerechtigkeiten der Landesleute, die zu einer Ortschaft gehörten, zugelassen schienen: bald wollten einen sich, jedwede von Seiten der Geistlichen, als auch Weltlichen Standen, von der Erlegung der Zehnden an die Parochen, entweder gänzlich, oder zum Theil befreyen.

Der König Colomanus hat, im Jahr 1100. diese Streitigkeiten durch ein Decret, welches gewisse bestimmte, wer Zehnden zu geben verpflichtet, und wer sie nicht, gleichmäßig zu nehmen berechtiget sey. Es befiehlt, daß, Erstlich: ein jeder ohne Unterschied der Person und Stande die Zehnden zu leisten habe; es befiehlt Andertens: daß ein jeder sie an die hiesige Kirche, auf dem Terrain der Pfarrkirche an dem Feldbau treibe, abzuleisten verbunden seyn sollte. Die Worte drücken dieses klar aus: Cujus libet personae Dignitatis, Ecclesiae Decimationem persolvant, in cujus Territorio Agriculturam exercent, aut vindemiant.

Diese, in Ungarn, in der Zehnd Lehre, erst gesetzte Einrichtung dehnte sich auch auf das Fürstenthum Siebenbürgen aus. Hier waren die Parochien, so in diesem Lande waren, beschaffen, mußte es eine Ausnahme leiden.

Diese Nation besaß Vorrechte, welche sie von Zehnderlegerinnen frey hielten, und sie hatten diese ihre Freyheit bis auf den heutigen Tag behauptet. Die Comitatenser aber und die ~~[illegible]~~ eingepfarrten Teutschen Völker liessen sich willig von diesen Lasten zehnten Ehrenzeichen reinigen. Insonderheit geschah es dem Willen, unter dem Königs Geysa dem zweiten Anno 1143. aus Land berufenen teutschen Colonien, die sich von ihren übrigen schon lange her eingepfarrten Landsleuten ausschlossen, daß Zehnd-recht, auf dem nehmlichen Fuß zu stehen. Sie waren schon ehe sie sich in Land niederliessen, genocht, ihre Zehnden, von niemanden anders, als von ihren unmittelbaren Pfarrern abzuziehen. Sie liessen sich dazu von den göttlichen Befehlen im alten Testamente, von den Verordnungen ihrer vorigen Lehrer, von dem allgemeinen Kirchen Rechte, und alten Concilien-Schlüssen, die alle zusammen hierauf abzielten, ungezwungen leiten. Auf diesem Fuß stunden also zu dieser Zeiten die Zehnd Recht, unter den Teutschen in Siebenbürgen. Ein jeder Parochus bediente sich des Rechts alle Gattungen von Zehnden, auf dem Verdienst seiner Parochie zu ziehen. Er bediente sich des Rechts auch gegen den andern Christen selbst, wenn es der Fall war, von Erz-Bischöffen und Bischöffen, von den in seiner Parochie eingebrachten Früchten, die Zehnden zu haben.

Darzu waren etwa 60 bis 70 Jahre verflossen, so hatten verschiedene Teutschen das Schicksal, daß ihr, dem König Geysa ihrem verliehenen Freyheiten von verschiedenen Zeiten ~~[illegible]~~ entwendet wurden. Auch das Zehnderecht der Christlichen Clerey mit. Der Clerey in diesen allen im Jahr 1224. dem König Andreas dem zweiten, mit vielen Beschwerdung, und bathen um die Wiederstellung ihrer ~~[illegible]~~ ehemaligen alten Freyheiten die sie auch wirklich von diesem weisen und gütigen Könige erhielten. Das berühmte Privilegium Andreanum enthält den eingezwungenen Beweis davon. Der Artikel der die Zehnd-Recht betrifft, lautet in demselben also: Teutones = = = Sacerdotes vero suos libere eligant, electos repraesentent, ipsisque decimas persolvant = = =. In diesen Worten wird anerkennlich:

Erstlich: der Fiscus von dem Genuß der Zehnd-Gefällen, unter der teutschen Nation, durchaus ausgeschlossen.

Andrens: werden alle Zehnden, ohne besondere bestimmte Einschränkung in Ansicht auf ihre Quantitaet oder Qualitaet, den von den Völkern selbst erwählten Pfarrern, oder Parochen zugetheilt.

Drittens: werden die Erz-Bischöffen, Bischöffen und Prälaten, die sie nach dem alten Styl mit Sacerdotes, sondern Pontifices, und Praelati heissen, und die sie wie von den Völkern, zu ihren Würden erwählet und vorgestellet würden, gänzlich abgewiesen. Und

Viertens: werden Kraft dieses, die von den Teutschen Völkern vor sich erwählten und vorgestellten Parochi, mit den alten Gesetzen, die aber in der Zehnd-Sache nur ihren nachheiligen Erbundenung auf die Zukunft machen konnten, in ihrem Zehnderecht privilegiert erklärt.

Mehr als zehnmal ist dieses Privilegium, nebst auch des darinnen enthaltenen Zehnd-Recht sechshundert Jahre hindurch in seiner völligen Kraft von Königen und Fürsten bestättigt worden.

König Carl I. hat solches im Jahr 1314. K. Ludwig, A° 1366. die Königin Maria A° 1383. K. Sigmund A° 1384. und 1435. K. Mathias A° 1486. K. Ladislaus A° 1493. u. A° 1511. Kayser Ferdinand der I. A° 1552. der Fürst Stephan Batori A° 1583. der heilige K. Leopold A° 1691. welcher dessen Diploma sich so ausdrückt: Confirmamus fidelibus statibus omnes Hungariae Regni, similiter omnium a tempore separatae ab Hungaria Transylvaniae, ejusdemque Principum, Donationes, Collationes, Privilegia et denique quaevis Beneficia de Bona sive Privatis, sive Civitatibus ac Communitatibus et Coetibus, sive cujuscumque ex receptis Religionibus addictae Ecclesiae, Parochiae, ac Scholae, tam in Transylvania, quam partibus Hungariae facta, et data, etiamsi aliquando ad aliquam

Ecclesiam, Conventum, et Capitulum pertinuerint, ita ut nemo omnino hac occasione in suis Bonis, nec per nos, nec per quemcunque Sacri Ordinis virum impetendo, aut actionando turbetur; Sed unusquisque ea quae nunc habet et possidet, in posterum etiam teneat, et possideat, secundum dictas Regum et Principum Donationes.

In dieser wiederholten Bekräftigung fand auch das Siebenbürgische Productions-Gesetz von wenigen Jahren seine eigentliche Grund, das National Privilegium des Königs Andreas, durch einen rechtlichen Urtheilspruch vor Recht und Kraft zu nennen.

Vergeblich genug also, in der Folge der Zeiten, mit jedem Herrscher, ohne Widerspruch der K. Kammer, und besonders durch neue Gesetze und Decrete der Königin, dieses Privilegium entkräftet zu sehen, die ganze Zehnden von einer Gemeinde, richtig und ungestört bis um die Mitte des 14ten Jahrhunderts. Hier wurde dieses Zehnd-Recht, in dem Burzländer Decanat, zum erstenmale umkreuzt; nie gewisser Lenens Graf der Szeklar wahn mit Beihülfe eines Kronstädter Beamten Petrus, unter dem Vorwande der gemeinen Wohlfahrt, die Richtigkeit der Grenzen zu drücken, eine Quarte, aus dem vollen Zehnden der Plebanorum, mit Gewalt zu sich. Auch die geweihten Klöster über die Hingriffe in die Zehnd-Freiheiten, befiehlt aber Stefanus Duc, die Königin Elisabeth und der König Ludwig nachzuordnen: daß die abgenommene Zehnd-Quarte, an ihre rechtmäßige Besitzer die Plebanos zurückgegeben werden sollte. daß sich niemand, unterfangen sollte, irgend, einen Theil ihrer Zehnden ihnen zu entziehen, und daß ihnen die Zehnd-Gefälle alle ganz ohne Abbruch geleistet werden sollten. Die Worte des Stephanus sind folgende: Damus in Mandatis, quod nullam partem decimarum Ecclesiarum dictarum recipere, nec vobis usurpare praesumatis. etc. 1351. Die Königin Elisabeth drückt sich also aus: ad nostram notitiam pervenit, quod — conentur tollere quartam partem de Decimis pertinentibus ad ipsos (: Plebanos :) - mandamus quatenus - ipsas Decimas praefatis Plebanis, in toto et integraliter, percipere permittatis, Anno 1352. Und der König Ludwig sagt: — — quod vos quartam partem omnium Decimarum ipsorum a quibuslibet Ecclesiis, in eodem Comitatu Brassoviensibus, indebite et injuste, auferre, et auferri facere niteremini; Quare mandamus — — quatenus praedictas Decimas praefatis Plebanis, plenarie et integraliter dimittatis etc. 1355.

Die Wiederherstellung dieser abgenommenen Quarte erfolgte wirklich auf ein Decret dieses Königes, im Jahr 1361, und selbst der Erz-Bischoff von Gran, von welchem das Burzländer und Schenkischer Decanat mit noch einigen andern, auf dem Königs-Boden, in eur geistlichen Ungarn gehörten, erhielten, fügte als Legatus des Pabstes eine förmliche Bekräftigung dieser Zehnd-Restitution noch bey; und gab also, auf eine feierliche Art zu erkennen, daß auch er selbst keinen Antheil an erwähnten Parochial Zehnden hatte.

Im Jahr 1393. und 1412. wurden der Bischöfliche Clerus aber nun hintereinander genöthigt vor sein Zehnd-Recht zu kämpfen. Der dermalige Pabst schickte Collectores nach Siebenbürgen, mit dem Befehle, von einem jedem Plebano die Hälfte seiner Zehnden, auch seine, des Pabstes Rechnung aufzuheben.

Der Clerus wendete sich zum König Sigismund und bat um Schutz und Bestätigung seiner alten Zehnd Freiheiten. Zwey Decrete, das eine im Jahr 1393, das andere 1412 kamen ihm dieses frei zu spatten. Beide gedachten alle Plebanos der Bischöflichen Universitaet gemischt. In demselben erklärte sich der König vor die uralten Freiheiten desselben in Genuß der ganzen Zehnden, mit dem nachdrücklichen Befehl, den Collectoribus und Sub-Collectoribus des Pabstes selbst die erbeyfordernde Hälfte der Zehnden, gar nicht anzubefehlen zu lassen.

So blieben die Bischöfischen Parochi alle, auch jetzt wieder des Besitzes des Pabstes, bey dem Genuß ihrer privilegirten Zehnden. Nur in dem Kleinschenker Decanat, mußte sich im Jahr 1414. der Albenser Bischof die Hälfte der Zehnden von Stephanus wieder, der in besagten Jahre, den erwähnten Parochis zwey Quarten wieder gutwillig und gewaltsam wegnahm.

Die Klagen über dieses Unrecht kamen vor den Pabst Johannes den XXIIten der mit seinem Ablaßbriefe in einer Bulle diese Gewaltthätigkeit des Bischofs bestraft, und die

abgenommenen zwey Zehnd-Quarten dem Plebanis zurücke zu geben befiehlt.
Quamvis tertium die Worte: Perceptis omnium et singularum Decimarum ad ipsos Rectores Ecclesiarum ipsorum, tam de Jure, quam etiam de antiqua, et adprobata et hactenus pacifice observata Consuetudine pertinuerint: tamen Venerabilis Frater noster, Stephanus Episcopus Transsylvaniensis, falso adferens perceptionem et Jus hujusmodi ad se spectare, singulos Rectores ipsos, quo minus Decimas hujusmodi percipere et praefata Jure gaudere valeant, contra Justitiam impedire praesumsit, – Singulis Rectoribus dictarum Parochialium Ecclesiarum de praehabitis Decimis, eadem auctoritate integre respondere. Dieses wurde so viel, daß besagte Plebani des Kleinschelker Decanats wieder in den Genuß des Rechts, auf alle und die ganze Zehnden eingesetzt wurden. Noch etwa 90 Jahre wurden diese Plebani, vom Siebenbürgischen Nicolaus de Backka, wegen der zwey Zehnd Quarten auf neue angefochten. Ehedem aber Christlichen, Kirchen-Censuren, die den Bannen unterworfen wurden, wovon so nöthig, daß die Gewalt desselben die Oberhand behielt. Die verschiedenen Bischöffen gemeinen nicht de Jure, sondern de facto diese Einkünfte, bis zu Ende 1556 mit allen Bischöfflichen Gütern, blos weil sie in dem Verzeichniß derselben fänden, secularisiret wurden, und dergestalt dem Fisco zufielen.

Da Geistliche Güter noch mehrere Beweise von dem besagten Zehnd-Recht der Parochen, und dem Genuß desselben in gewissen Verzeichnissen der Plebanorum unter sich selbst. Unter andern will ich nur eines anführen. Zwey Plebani im Schwarzenstädter Decanat, der eine in Holzburg, der andere in Holzmburg, sind über die Zehnd-Gefälle eines gewissen, zwischen beiden Orten liegenden Terrains, uneinig. Das Costnitzer Concilium entscheidet 1416. vor den Holzmburger Plebanus und spricht ihm das Recht auf die ganze Zehnden zu. Sigismundus bestättigt anno 1418. diesen Costnitzer Entscheid mit seinen Königlichen Worten. Eine nachdrückliche Verordnung des Königs Sigismundus vom Jahr 1453. in Ansehung des ganzen und völligen Wein-Zehnds vor die Plebanos, wird ganz bestimmt von dem zehnten Theil des Weines, mithin nicht blos vom 4ten Theil, sondern vom ganzen und ungetheilten Wein-Zehnten.

Es heißt nachdrücklich darinnen: Percipiunt; quod non veram et justam Decimam partem mosti, sed tantum quantum volunt, in eorum Plebanorum dolis reponerent – Immo: si ex vobis aliquos ipsi Plebani, et eorum Decimatores ex conspectione eorum cellariorum non veras et integras Decimas persolvisse compererint, et tum talis Defectum hujusmodi Decimarum sine omni retinentia – supplere debeant, ac teneantur. Volumus etiam, ut nullas omnino quovis qualesito colore, et allegatione, se a vestrarum ac justarum et integrarum Decimarum solutione se retrahat.

Der König Ladislaus bestättigte diese ~~den~~ kräftigen Bedrohungen 1494, und befiehlt dem Matthaeus dem Siebenbürgischen Bischoff, alle Widerspänstige, gegen mit der Kirchen Censur zu dieser Schuldigkeit anzuhalten.

Es erhellet aus diesem allem klar und deutlich, daß die Römischen Parochi, das allein rechtmäßige Gedachtnis Hingerichten in ihr Zehnd-Recht, desselben demnach beständig behauptet, und ihre Zehnden, weder mit dem Fisco Regio noch mit irgend einem Erz-Bischoffe, oder Bischoffe, oder Probst, mit Recht jemals theilen müssen. Der Siebenbürgische Bischoff hatte, außer der Taxe des charitativi Subsidii et Institutionum, von besagten Plebanis weiter nichts zu ziehen. Der Pabst Bonifacius erklärte sich hierüber zu Anfang des 15ten Jahrhunderts, in einer Bulle an den Siebenbürgischen Bischoff, auch die, über die unmäßigen Erpressungen des Genus und der Jurgenn, von den Römischen Plebanis geführte Klagen, sehr nachdrücklich, und bestimmt. Parochos Saxones heißt es; Episcopo nihil ultra praeter charitativi Subsidii et Institutionum Taxam semel praestandam tenere.

Der Form der gegenwärtigen Abhandlung leitet mich nun mehro auf die Zeiten der Secularization, die gleich nach der Religions-Veränderung in Siebenbürgen erfolgte

die Wahrheit der Geschichte, die Diaetal Artikel, worauf sich diese Secularisation stützt, die Umstände der damaligen Zeiten, die Schutz- und Versicherungs-Briefe, die wir in Händen haben, beweisen unumstößlich, daß diese unsere ehemaligen Parochial Zehenden, in der Sächsischen Nation nicht sind secularisiret worden.

Die Geschichte meldet, daß bey der allgemeinen Religions-Veränderung, so im Jahr 1544 in Siebenbürgen vorging, die Sächsische Nation ihre uralte Freiheiten, auch in Absicht auf das ~~Zehnd-Recht~~ Zehnd-Recht behalten haben. Das Volk versammelte sich kraft des Andreanischen Privilegiums, freiwillig ihre angenommene Religion, und Lutz ihnen zugleich den Zehnd-Einkünften zuließen. Die Königin Isabella hatte sie schon im vorigen Jahre mit einem Schutzbriefe, der sowohl die großen, als kleinen Zehnden den Plebanis ausdrücklich zugesprochen, versehen, und Ferdinandus der Erste König von Ungarn bekräftigte der Nation ihr Andreanisches Privilegium Anno 1552. mit allen seinen Articeln, folglich auch das Zehnd-Recht ihrer Geistlichen.

Im Jahr 1556. mußte der Siebenbürgische Katholische Bischoff Paulus Abstemius das Land räumen, und dessen Güter und Einkünfte, und alles was nur in dem Bischöfflichen Registrum eingetragen stunde, wurde von den Landes-Ständen secularisiret. Der Diaetal Artikel drüber lautet also: Qualecunque decimae, fruges, vina aliaque in hoc Regno -- in rationem domini Episcopi /: cedentia :/ ea quoque occupari faciat dominus locumtenens.

Mehr ist es, daß gleich nach der Religions-Veränderung, nebst dem Bischöfflichen Gütern und Einkünften, auch alle Güter u. Einkünfte der Catholischen Capitel ~~und~~ u. Geistlichen Convente in Siebenbürgen mit secularisiret wurden, und daß die Zehnden der Parochorum in den Comitaten, von den Grundherren gegen eine jährliche Rente, so sie dem Fürsten geben, in dem Besitz unbeschwert gelassen wurden.

Mehr ist es, daß die ungarische und zeklerische Stände, bey der Königin Isabella auf die Secularisation der ehemaligen Quarten der auf dem Fundo Regio gelegenen Parochial Zehnden mit in den Vorschlag gebracht haben, aber die Geschichte vorsichtet auch, daß die Sächsische Nation kraft ihrer uralten Privilegien, ihre Zehnd-Gefälle ihren eigenen Kirchenvorstehern zu geben, diesen Vorschlag vereitelt habe: und also die Sächsischen Parochen dergestalt wirklich im Besitz der ganzen Zehnden geblieben. Der von den Landesständen gleich in dem folgenden Jahre 1557 verfertigte Diaetal-Artikel, drückt gleichfalls das Siegel der Wahrheit darauf, er bestättiget die Sächsischen Parochen in dem besitzendig fortdauernden Genuß der ganzen Zehnden, ohne Ausnahme auch nur einer einzigen Quarte.

Die Königin Isabella waren arm, und alle nachfolgende Fürsten, nach der Trennung Siebenbürgens von Ungarn, hatten nicht allzureichliche Einkünfte, den Glanz der Fürstlichen Würde zu erhalten. Und in dieser Collision hätten sie leicht verleitet werden können, auch unsern Zehnd Freiheiten etwas zu thun. Aber sie thaten es nicht. Die Gerechtigkeit der Sache, und die heiligen Königlichen und Fürstlichen Versicherungen behielten bey ihnen die Oberhand.

Isabella begnügte dieses, in zween nacheinander ertheilten Schutz-Briefen, Anno 1558 und 1559. In dem ersten heißt es: Volumus, ut nullus, se a vestrarum et justarum ac integrarum decimarum solutione retrahat. In dem zweiten: Nullus omnino vestrarum Ecclesiarum Saxonicalium, Plebanus, atque Ministros in suis juribus et antiquis libertatibus, imo etiam perceptione fructuum decimarum emolumentorum omnorum, impedire, turbare, molestare, aut sub quocunque praetextu et colore in iis inquietare lacessere damnificare debeant etc.

Johannes Sigismundus hat das nahmlich mit seinem Vorgänger: Anno 1563. Cum autem decimae perpetuo per divos Antecessores nostros Reges Hungariae Ministris Ecclesiarum donatae et collatae sint, - mandamus; ut omnino in posterum universas decimas, musti, frugum, avenae, milii, canabis, etc. integre et liquide

aliisque e terra nascentibus ac apibus agnellis etc: – etc: Stephanus Batori ~~[illegible]~~ Anno 1575. aus eben dem Jahr, und Christoph Batori ordnet sich Anno 1579 resp. aus: Mandamus – quaterus de universis frugibus Decimas plenarie Pastoribus persolvere debeatis.

Zwar wurde ~~[illegible]~~ eben die per Fürst Christoph Bathori gemeint darauf Ao 1580 von den Lehnds-Ständen auf's neue angegangen, daß Zehnd-Quarten den Geistlichen abzutreten, und sie nur bey einer einzigen zu lassen.

Der Fürst aber konnte die in ihrem Synodo erlittene Nation gründende Freiheiten dieses Anspruchs wohl. Die Antwort darauf ist wohl von Gnaden und Gemüthsgutt. Sie steht in den Actis Dietalibus, und ist folgende: Priorum nostrorum Antecessorum Privilegia, non licet, non convenit mutilare, aut revocare. Nemo sine justa et bene perpensa examinatagne Causa debet privari suis Proventibus, vel Privilegiis, – vel etiaque et mando, ut de reliquis Regni necessitatibus proporatis et disponatis, ac Decimas intactas relinquatis.

Die Lehnds-Stände aber nicht ~~[illegible]~~ noch, sie dreynen in Ihr. Komten aber Dinge gemeinten Fürsten zu wenter nichts bringen, als daß er eine Quarte, gegen jährlichen Vergeltung übernehme, und die übrigen drey Quarten, der beiderseitigen und nothdürftigen Benützung der Geistlichen unverletzt ließe. Dieses erhellet aus folgenden Worten jenes zweiten Fürsten-Briefes: Ex Sententia et deliberatione Dominorum Comiliariorum nostrorum, a singulis Pastoribus Ecclesarum Saxonicalium unam Quartam Decimarum, quotannis in rationem nostram, pro justa Arenda et pretio recipiendam duximus, in eodem Pastores atque eorum Successores universos gratiose assecurandos, et affidendos, quod ipsis pretium seu Arendam ejus Quartae plene ac integre sine omni defectu persolvi curavimus – de reliquis vero tribus Quartis plenam atque omnimodam eis damus facultatem, plenumque et omne Jus attribuimus, easdem vel pro semetipsis retinendi, vel pro aliis quibuscunque voluerint conferendi.

Die Gemüthsgutt bleibt dieses Fürsten genug noch meitens. Er zweyng nicht alle Geistlichen der Gegenhof, daß sie ihm eine Quarte ihrer Zehnden, in Arend gaben entsagten. Die Burzeländer und noch einige Pfarrer weigerten sich solches zu thun, und behielten alle ihre Zehnden ganz vor sich, ohne daß der Fürst sich dardurch vor beleidiget schätzte. Die bestrittene Geistlichen hingegen richteten ihre Convention so ein, daß sie dem Fürsten eine Quarte von Weitzen, Korkern, Gerstem, Gerstem und Wein weigerten, die übrigen Gattungen von Zehnderaren Früchten, samt den drey Quarten der getzweyten nicht aus den Händen lassen.

Der Fürst hielt auch der Gerechtigkeit mit gegebenen Fürstlichen Wort Freiheit, u. zahlte die Gebühr vor die in Arend genommene Quarte. Er setzte aber dabey noch fest, daß, wenn er diese Arend-Quarte längster nicht behalten wollte, sie wiederum an ihn müsse die Geistlichen zurückfallen sollte.

Der Römische Clerus hat eben diese getzweyte Weigerung einer Zehnd-Quarte und dem Rechte, die drey übrigen Quarten vor sich zu beziehen, Schutz- und Versicherungs-Briefe vom Sigismund Bathori, im Jahr 1594. vom Andreas Bathory, Anno 1599. von Michael Vayoda, Ao 1600, von Georg Basta, Anno 1602. von den Lehnds-Ständen, Ao 1600, von den Königlichen Commissarien, Ao 1604. von dem Stephan Botskai, Ao 1606. vom Sigismund Rakotzi, Ao 1607. von Gabriel Bathori Ao 1609.

Es erhellet hieraus klar und deutlich, daß durch die Secularisation dem Fisco Regio zwar alle bischöfliche Einkünfte, und Einkünfte einiger geistlichen Convente in den ungrischen Comitaten, samt den Zehnden im Kleinschelker Decanate, weil sie in bischöflichen Register stunden, und samt dem Censu cathedratico von den Römischen Parochis, in Fundo Regio zugefallen sind: aber daß dagegen das Zehnd-Recht der Römischen Parochen, vor dem Fundo Regio unverletzt geblieben. Einige Pfarrer genossen die Zehnden ganz in Natura, die andern genossen drey Quarten in Natura, und die dem Fürsten weigerten

einzigen Quarte in Arde.

Und so stunden die Zehnden der Königlichen Gnadenfreiheit in Fundo Regio, bis der, wegen seiner Härte und Strenge berüchtigte Fürst Gabriel Bathori zwar den Quarte dieser Zehnden genoß, aber den gebührenden Preis der Arende den Gnadenen vorenthielt. Ihre gerechten Klagen, ihr allmählich wiederholtes Anflehen brachte diesen Fürsten mehr auf als sie ihn versöhnen konnten.

Ein Vorwand der Unruhen, die man aus der überwältigenden Strafgewalt des Allmächtigsten Österreichischen Hauses schließen wollte, erhielten Sie im Jahre 1611, zu dem harten Entschluß, der Königlichen Gnadenfreiheit die drey Quarten, die sie nicht in Arende hatte zu confiscieren. Aber diese Eingriffe dauerten nicht lange. Er widerrief diesen harten Schluß, und bestätigte sie Anno 1612. in dem vollkommenen Besitze der drey Quarten, daß unter der, auf den Königlichen Zehnden gebilligt, und angenommenen Bedingung, die nunmehr vorgesetzte Quarte, auf immer, ohne Hinlangung der Arende zu genießen. Das Frühere erhielt entweder Privilegium bestätigt sich also: Ordo etiam Ecclesiasticus Saxonicae Nationis in istis Disturbiis -- planum abfuit, quia nonnullis hostibus nostris conniventia fuerit insimulatus adeo quidem, ut in tam turbulento rerum statu, ingruentibus subinde variis et inevitabilibus Regni necessitatibus, tres illas Quartas /: ut vocant :/ Decimarum, quasi integris Decimis /: una Quarta secundum Anno videlicet 1580 redemptibili pretio Fisco Regni Publico applicata :/ pia liberalitate Divorum quondam Hungariae et Transylvaniae Regum ac Principum pro se suisque Successoribus per singula eorum Capita ac Parochias ~~colligi~~ colligi, iis libere uti, frui solitas, in Comitiis Generalibus Claudiopoli Anno 1611 die 10a maji ex mandato nostro indictis et celebratis /: Receptis Parochiis in Sede Saxonicali Kőhalmiensi et Bistriziensi :/ Fisco nostro applicari et attribui fueramus, interveniente jam in propria persona ipsorum Dominorum Pastorum, quam etiam praecipuorum quorundam -- intercessione, totales et integras partes tres Decimarum illarum, quas annuatim per singula Capitula Ecclesiastica Parochialis, in omnibus Civitatibus, Villis, pagis, saxonicalibus in Fundo Regio terminatis et locatis -- Decimas, utpote frumenti, vini, avenae, hordei, siliginis, ~~milii~~ milii, lini, canabis, speltarum, bladorum, et aliarum rerum decimari solitarum e terra nascentium ipsi Reverendae Universitati Saxonicarum Ecclesiarum, singulisque in eadem comprehensis et habitis, juxta morem antiquitus usurpatum, atque ex piis collationibus Divorum quondam Regni Hungariae et Transylvaniae Regum et Principum -- aliquoties confirmatum Litterisque Privilegialibus roboratum, vicissim restituendas, dandas, donandas, et conferendas, his tamen interjectis conditionibus; Nun folgen nach der Reihe die ~~[illegible]~~ vorgesetzten, und von der Königlichen bestimmte Bedingungen, unter welchen die letzte diejenige ist, welche dem, vormals unter dem Christoph Bathori stipulirten Fürst. Preis entspricht; der so heißt: Quartam illam ex Decimis unam jam dudum, uti praemissum est, Fisco Regio Publico applicatam unanimi Consensu et Suffragio Reverendorum Dominorum Pastorum abrogata penitus atque sublato illo Arendae Pretio quo ab initio, sicuti praefatum est, redimere in mente positum fuit, conventum et peractum est inter nos, atque Primores totius Nationis Saxonicae utriusque Status, ut a modo in posterum, successivis semper temporibus, nos et Successores nostri legitimi, videlicet Transylvaniae Principes, praescriptam unam Quartam Decimarum absque ulla Arenda sive Taxa solutione in omnibus Civitatibus /: exceptis territoriis nonnullis, quibus antea integre pervanserunt :/: Dieses zielt auf die Kronstädter, Bistritzer, und die übrigen Plätze, welche vormals ganz keinen Theil ihrer Zehnden dem Fürsten vorenthielten /: pro sese colligere ac cumulare, -- valeamus, successoresque nostri valeant atque possint; etc:

Das in ihm die nun sehr vorsichtige Dialectae-Articul, ist gleichsam Schreiben. Die Kronstädter verkennen in demselbigen den alten vorsichtigen Aufsatz

der Bischöffen Pfarrer auf die Zehenden, bestätigen die Wiederherstellung der drey Zehend Quarten, welche der Fürst Bathori dem größten Theil der weltlichen Pfarrer, weggenommen, aber bald wieder zurückgegeben hatte.

Auf diese Weise waren nun das Zehend-Recht in Siebenbürgen, in drey Arten vertheilt, dergestalt, daß es

Erstlich: Zehenden gibt, welche die Grundherren an einigen Orten, als Nobilitar und Dominical Einkünfte, einzusammlen haben, wovon dem Fiscus keine Grende zufällt.

Andertens: Zehenden so pure Fiscalis heißen, und von den der Fiscus Regius sowohl in den Comitaten, mit der Secularisation eine ratagnatische Grende zieht, als auch auf dem Fundo Regio eine Zehend Quarte, so dem Fiscus Regius kraft des Bathoreanischen Vertrages und des eingegangenen Pactae Articuli, angehören.

Drittens: Parochiale Zehenden, welche den Pfarrern, so wohl in den Comitaten, als auch auf dem Königs boden privilegialiter und eigenthümlich von Recht wegen zukommen. Und diese Parochial-Zehenden auf dem Fundo Regio waren wiederum, in Ansehung der zu hebenden Antheile, in verschiedene Zeiten getheilet, nehmlich:

Allen Pfarrern, die dem Christoph Bathori Ao 1580 eine Quarte weggenommen hatten, und dem Gabriel Bathori eben diese Quarte so 1612. ohne weiteren Anspruch auf die Grende, übergaben, waren in dem Besitz der drey übrigen Quarten von allen Gattungen und Arten der Zehend-Früchten.

Andertens: Diejenigen Pfarrer, die dem Fürsten ein neuen Theil der Zehenden abgetreten hatten, sondern in Kraft der Privilegien sie alle ganz vor sich behielten, ausgenommen hatten eine eine Quarten, das ist die ganze Zehenden aller Zehenden Früchte. Hierher gehören die Burzländer und Bärsaroser Christeichen.

Drittens: Diejenigen, nehmlich die Bischöffen, welche dem Fürst Christoph Bathori, nur von Weitzen, Roggen, Gersten, Hirse und Wein, eine Quarte überlassen, genommen, alle übrigen Gattungen der Zehenden Früchte vor sich ganz ohne Abbruch.

Viertens: die Klosterleute, welche noch vor der Secularization des Albenser Bischoffs zwey Quarten mit Gewalt weggenommen, die dem Ao 1556. mit den Bischöffl. Gütern, in das Fiscal Register übergegangen, blieben in dem Besitz der noch rückstehenden Dreyen zwey Quarten.

Damit nun in der Folge der Zeiten, allen Zwistigkeiten, die aus dem angeführten Unterschied der Zehend-Einnahme, entstehen könnten, vorgebeugt würde, so wurden die Landes-Stände einmüthig, daß Fiscal Register verfertiget, und den Pfarrern, in welchen, die dem Fisco Regio nunmehro eingegangene Zehend-Quarte eingetrieben würde. Diese Ordnung ist einstimmig zu einem Gesetze gemacht gemacht worden, und stehet in dem Approbat. Constit. . . . . .

2. Im Jahr 1615 wurde wirklich dieses beschlossene Fiscal Register verfertiget. Und der Augenschein bezeugt unwidersprochen, daß nur eine einzige Quarte, der durch das Privilegium Bathoreanum, dem Fisco zugefallenen Zehenden, darinn verzeichnet stehe.

Mehr als ein, und ein halbes Jahrhundert von diesem Zeitpunkt, ist die ganzeyzen Aufhebung der Zehenden, von Seiten des Fiscus sowohl, als auch der Bischöffen Clerus auf dem Königs-Boden im Gebrauch gewesen.

Auch hier liefert uns die Geschichte der nachfolgenden Zeiten gewisse Urkunden, welche diesen Gebrauch unwidersprechlich bestätigen.

Im Jahr 1600. bekräftiget die Fürstin Catharina Brandenburgica besagten Gebrauch förmlich, und hat der ~~willkührlichen~~ willkührlichen Eingriffen, so die darmaligen Fiscal Beyster in die drey Quarten der Christeichen vorgetan, den kräftigsten Einhalt.

Der Fürst Michael Apafi bezeugt Ao 1688 bey Gelegenheit einer

außerordentlichen Auflagen, die dazumal auch die Entlegenheit trafen, den Schutz, diese Auflagen nach Verhältniß der Dorf oder einer Quartes, so die Pfarrer hie und da zu haben hatten, bestimmt und abgeordnet werden sollten.

Im Jahr 1650. wurde auch noch ein Fiscal Rechtsfor verordnet, dieses aber mußte von Zehnd-Gefällen, auf dem Königs-Boden, nichts wissen, als die bei der Secularisation der Bischöflichen Güter mit in den Fiscum gefallenen 2000 Quarten in dem Kleinschelker Decanat, u. die einzigen prynnerischen Bathorea-nische Fiscal-Quarte. Ihre schon Anzeiger, daß die Kleinschelker Geistlichen im Besitz der 2000 Quarten, und die übrigen Pfarrer im Genuß ihrer Dorf oder einer Quarten, geblieben.

Die Bistritzländer und Szászvároser Pfarrer, hatten keinem Fürsten je eine ihrer Zehnd-Quarte verzeichnet, sie wurden daher in dem Bathoreanischen Privilegio ausgenommen, und ihnen sind in demselben die ganzen Zehnden zugesichert worden. Der Fürst Rakotzi hat den Szászvárosern im Jahr 1677. dieses ihr unverletztes Zehndrecht bestättiget. Der Fürst Apafi hat sie Ao 1681. zur Production dieser ihrer Gerechtsamen auffordern lassen, aber auch noch genommen Fürsten Ao 1673. sie freigesprochen, und auch nun bestättiget.

Diesen wiederholten, und auf dem Königsboden von allem Zeiten her in Ausübung der Zehnden für die Geistlichen gewesenen, als dem Fiscus gehörigen Gebrauch, schützet hernach auch der Fürst Michael Apafi im Jahr 1676. allen Zehnden auf das nachdrücklichste ein, und setzet noch Strafe auf sie, um Frei die selbigen wieder gehörigen Usum fordern würden.

Auf alle bis hier angezogenen Privilegia und Urkunden, so die Kirchliche Geistlichkeit in ihrem Zehnd-Rechte drinen, auf den, nach dem Bathoreanischen Privilegium, zu Schwerin gemachten, und bestätigten Usum, auf die, zwischen dem Herzog von Lothringen und dem Fürsten Apafi Ao 1687. angeflogenen Tractaten, drücket das geheiligte Leopoldinische Diplom im Jahr 1691 das unterbrechlichste Siegel.

Der Großmeinte Kaiser Leopold der Andere, bestättiget in mehreren Diplomatis alle die von Königen und Fürsten sowohl vor als nach der Transylvanischen Siebenbürgen von Ungarn, sowohl Privat-Personen, als Communitäten, Kirchen, Parochien und Schulen verliehene Privilegien, Donationen, Collationen, Beneficien, Zehnden und Einkünfte, mit dem Zusatze: daß sie in jeder die jenige Einkünfte alle, die sie zu der vorigen Zeit besessen und genoßen unverhindert auf immer behalten, und genießen sollen. Die heiligen Worte desselben lauten also: Confirmamus fidelibus Statibus omnes Hungariae Regum, similiter omnium a tempore separatae ab Hungaria Transylvaniae ejusdemque Principum Donationes, Collationes, Privilegia, et denique quaevis Beneficia ac bona, sive Privatis, sive Civitatibus ac Communitatibus et Coetibus, sive cuiuscunque ex receptis Religionibus ad dicta Ecclesia Parochiae, vel Scholae -- facta et data, etiamsi aliquando ad aliquam Ecclesiam, Conventum vel Capitulum pertinuerint, ita ut nemo omnino hac occasione in Bonis suis, nec per nos, nec per quemcunque Sacri ordinis virum impetendo aut actionando turbetur, sed unus quisque ea, quae nunc habet et possidet, in posterum etiam habeat et possideat, secundum dictas Regum et Principum Donationes.

Allen nachfolgenden österreichischen Monarchen Glorwürdigsten Andenkens, bis auf unsern Kaiser. Königl. Apostol. Majestät Allermildestes und gnädigstes Willen, haben nun mehrbesagtes heiliges Leopoldinisches Diplom, in seiner Kraft und Wirkung unfehlbar zu erhalten gesucht. Und dieser wäre es kein Wunder, daß auch der Siebenbürgische Geistlichen sowohl der Catholischen und Reformirten Clerus die heutige Zeiten so sparsamen Zehnd-Rechter, ungespürt genoß.

Zwar wurden vor einiger Zeit die Bürgerlichen Geistlichen von dem Fisco Regio angefochten, und vor das inländische Productions Gericht vorgefordert. Die Frage aber: mit wem, und welchen Rechten diese Bürgerlichen Geistlichen die geringen Zehnden besitzen, u. warum der Fiscus nicht auch, gleich den übrigen, durch den Fundo Regio einen Fiscal-Quarte abzuziehen habe. Die Entscheidung des Productions Gerichts ging nach der Willkühr des Fiscus verwelzt worden, als die Nonnen daher Kriegen. Die Jesuiten aß 1752 den Bürgerlichen Geistlichen drey Zehnd Quarten ab, und eine ein, also in dem Genusse einer einzigen Quarte. Dieser Streit spitzte sich aber wieder alle Freiheits und Vorzüge-Briefe des Zehnd-Rechts, und erschütterte die Grundvesten der Römischen Nation. Er kam vor Sein Majestät geheiligten Thron, und fand die bedrängten Geistlichen, wie sie suchten, Schutz, Gnade und Gerechtigkeit. Ein allerhöchstes Rescript befahl, im Jahr 1761. dem Königlichen Landes-Gubernium diesen Process zu untersuchen, und besonders zu erörtern, ob besagte Geistlichen wirklich unter diejenigen gehören, welche von Ihrem Fürsten einen Theil ihrer Zehnden, in Grund genommen, nothwendig zu dauernden Gnaden erhalten würden, von denen in dem Wettinischen Privilegium heißt: Excepti territorii nonnullis, quibus antea integrae decimae remanserant.

Ihre Majestät haben so wie in ähnlichen andern Fällen, allerhöchst dero geheiligte Liebe zur Gerechtigkeit in diesem Rescripte wie wieder. Es heißt darinn: Longe ab hoc absimus, Fisco nostro aliquid adjicere, quod eidem non competit, e converso veritati, et Justitiae omni tempore, et in omnibus Judicii partibus locum dare propendeamus, minimeque intendamus, ut Privilegiis bene meritae Nationis Saxonicae detrahatur. –

Das Königliche Gubernium nahm die Sache Aõ 1764 vor. Die Streitsachen wechselten mehrfaltige Schriften, über die Erörterung des allerhöchst empfohlenen Punktes. Die Wahrheit kam, zum Beyfall des Clerus, nach und nach an den Tag. Allein der Fiscus stieß gleich einen Riegel vor, indem er Aõ 1769 seinen Procuratorem revocirte. Merkt dabey, daß der Fiscus nach Vorlegung der Gesetze die vorgeschützten Fehler seines Procurators verbessern sollen, so fand er ein Mittel gleich darauf im Jahr 1770. einen allerhöchsten Urtheilsspruch, welcher das vom Productions Gericht Aõ 1752. gefällte Urtheil sorgfältig deliberat bestätigt, und zuwider kam. Es ist also Ihro Majestät unterzogenen allergnädigsten Rescript vom Jahr 1761. kein Genüge geschehen. Man hat, allerhöchst dasselbigen entgegen, diesen Geistlichen, alle Zehnden, bis auf eine einzige Quarte, weggenommen, dieser Fall ist vor sie sehr betrübt; aber die Hoffnung und ein unüberwindliches Vertrauen auf Ihro Majestät gerechteste Gnade und Gerechtigkeit, die sie noch immer noch fest anstehen, tröstet sie noch in der Erwartung, daß die Sache diesem besagten allerhöchsten Rescripte uniformig und gemäß gehandelt werden wird.

Aber nun kommt ich auf einen Zweipunkt, der für das ~~ganze~~ ganze Sachsen-Volk und insonderheit für diesen Geistlichen, der allen betrübtesten ist. Der ganze Sächsische Clerus zittert in der Gefahr, ein gleiches Schicksal in dem Umsturz seines uralten Zehnd-Rechts zu erfahren.

Der Fiscus Regius hing im Jahr 1768. wegen dem Kümmer-Zehnden welcher von der Zeit des Fürst Opalski da Parochis im Hermannstädter Stuhl vom Statu Seculari war entzogen worden, mit der Römischen Nation einen Prozeß an. Da er aber in seinen Allegatis seine Forderungen unter dem

Titul der sogenannten kleinen Zehnden, gar zu mit ausdehnte, und selbst in die Rechte des Clerus griff; so fand sich dieser veranlasst, alle Vorsicht zu brauchen, und schlug sich als Intervenus gesetzmässig zu seinem Prozess. Das Productions Gericht sprach den Secularibus bey, die Zehnden ab, erkannte aber die Intervention des Clerus vor legitim. Dieser Spruch wurde vor Ihro Majestät geheiligten Thron appellirt, kaum war dieses geschehen, so ging der Fiscus wieder Klagweise, und fieng im Jahr 1771 wider die Bischöfliche Gerichtsbarkeit, unter dem angenommenen Titul der grossen Zehnden, einen neuen Prozess an, in welchem er das Recht auf den Zehnd Quarten vor sich zu behaupten, und den Clerus auf den Genuss einer einzigen Quarte, hinunter zu setzen suchte. Der Clerus wurde genöthiget zur Production zu schreiten. Indessen lagen die Bischöflichen Deputirten Weltlichen und Geistlichen Standes Ao 1772. den appellirten Prozess zu Ihro Majestät geheiligten Füssen. Hier fiel die allerhöchste Entscheidung so aus:

Das Privilegium Bathoreanum von Ao 1612 und mit ihm der in dem weltlichen Jahre verfertigte Diaetal Articul gemiss Inhalts, sollen zur Richtschnur und zum Grunde gelegt werden. Ferner, der Clerus sowohl, als auch der Fiscus Regius sollen den Usum, nach Ao 1612 zu bestimmen, und der Fiscus Regius soll dazu noch die Fiscal-Zehnd-Register hervorziehen, wovon denn deutlich und sicher erhellen müssen, wie viel Quarten von Zehnd-Gefällen dem Clerus, und wie viel dem Fisco Regio kraft dieses vorgezogenen Privilegiums, des mehrbetrachteten Usus, u. der Fiscal Register zukommen. Die Worte dieser allergerechtesten Entscheidung von Ao 1773. lauten also: Privilegium porro Bathoreanum simpliciter pro cassato et annullato, ut deliberatum Fori Productionalis innuit, haberi nequit, quia tamen idem Privilegium, qua in parte, relate ad perceptionem Decimarum pro Clero usu roboratum fuerit, ex usu vetusto ipsa anno 1612 interventam restitutionem ....., erui deberet eo magis, quod in decimis Fisco et Clero praestandis, citatus Articulus per expressum statuat, eum qui a restitutione vigebat, usum, observandum esse, usus vero iste post restitutionem vigens ex Actis Processualibus non eruetur eapropter relate ad hoc objectum, excepto Districtu trans fluvium Kikillö sito, processus pro continuatione diuenbrationeque praedeclarati usus, ea cum inviatione remittendus decidit, ut a tempore Restitutionis Decimarum per Privilegium Bathoreanum Clero Saxonico factae usum circa Decimas, qua in prata Fisco et Clero praestitas, non modo ingerens Clerus, sed praeque Fiscus Regius dilucidare et probare, insuper autem Regestra ex praescripto citati articuli 4ti confici debentia, prout exstare supponuntur, producere teneatur.

Diese allerhöchste Entscheidung ist der Ring in der Kette der Gerechtigkeit vom Zehnd-Rechte der Bischöflichen Geistlichen auf dem Königs-Boden, der Kette, welche vom geheiligten Thron Ihrer Majestät durch Jahrhunderte in die ältesten Zeiten zurückgeht, und dreyerley Zehnd-Recht, in seiner Kraft zusammen hält. Sie weiset beide streitende Parthey auf die Fiscal Register und den Usum nach Ao 1612, welche die Rata der Zehnd Gefälle, wovon Fiscus sowohl, als auch der Clerus richtig richtig bestimmen. Dieser Usus praeter Fiscal Registra, ist um das Privilegium Bathoreanum

enthält. Das Bathoreanum redet ausdrücklich von einer wirklichen Quarte vor den Fiscus, und von drey Quarten vor den Clerus, mit Ausnahme derer Christlichen, die ein eine Quarte denen Fürsten ~~abgetreten~~ abgetreten hatten. Es begreifet die Zehnd Gefällen nach ihrem Gattungen ausdrücklich, und setzet noch über hinaus dazu, et pecum et terra nascentium et decimari solitorum. Das Privilegium Bathoreanum bezieht sich forner auf die Freiheits und Versicherungs Briefe der Königen und Fürsten, über den Parochial Zehnd-Rechten, noch und vor der Secularization der Bischöfflichen, und einigen Conventual Einkünfte; ~~gleich~~ gleichsam Geld zu Geld, bis auf die Zeiten des Königes Andreas A° 1224. in dem berühmten National Privilegium.

Wenn man diese Rechte der Zehnd Geschichte vor Augen hat, so kann man in Wahrheit nicht begreifen, wie und warum der Königliche Fiscus so willkührlich und gewaltsam mit dem Bischöflichen Christlichen gehandelt hat.

Man kann nicht begreifen, aus was ~~A~~ vor einem Grunde der Fiscus Regius berechtiget gewesen, den Bischöflichen Clerus zur Reduction zu nöthigen. Man weiß fort haben, bey Anstellung des Reductions-Gerichts, alle Fiscale Anforderungen, blos in die Zeiten nach dem Epochal Jahr 1588. eingeschränkt. Die einzigen Güter also, welche nach dieser Epochal Jahr, von den Fürsten dem K. Fisco entrissen, u. zu Jesuiten Gütern gegeben worden, sind die einzigen bestimmten Gegenstände der Reduction. Alle übrigen welche vor die jene Epoche, von ersten ungarischen Königen und Fürsten an Jesuiten worden sind davon frey. Das Gesetz Approb. Lit. P. 2. §. 10. Art. 5. und P. 2. Lit. 8. Art. 1. schreiben dieses ausdrücklich vor, und beide gehören vor den Clerus, der vor der vorgemeldten Epoche in seinem von allen ersten ungarischen Königen und Fürsten privilegirten Besitz der Zehnden, sehr standhaft dadurch gestanden ist.

Man kann nicht begreifen, wie das Reductions-Gericht A° 1771 auf so einzuräumende Gründe und so falsche Schlüsse des K. Fiscus, ein Deliberat hat können, welches dem Clerus, aus dem großen Zehnden, drey Quarten, so er gegenwärtig genießet, absprichet.

Die zweyen Hauptgründe sind es, welche der Fiscus willkührlich angenommen und worauf sich dies deliberat stützet.

Erstlich wird darum behauptet, drey Zehnd-Theile aus den Bischöflichen Parochien auf dem Königs-Boden, seyen lange vor der Religions-Veränderung unter die ~~Erzbischöffl.~~ Erzbischöffe (: den einen vor Gran den andern vor Kalocza :) den einzigen Bischoff in Siebenbürgen, und unter die Pröbste vertheilet gewesen, so daß dem Plebanis nur der vierte Theil zu gute gekommen sey.

Andertens: weilen A° 1556 die besagte drey Theile die jene Praelaten, durch die Secularization in den K. Fiscum gefallen. Aber die angezogenen Geschichten scheinet klar aus, daß weder das eine, noch das andere wahr sey, die Zehnden auf dem Königsboden sind nie unter die Praelaten

entheilet ~~worden~~ gewesen, sie sind auch nicht secularisirt worden. Nebst dem bischöflichen Register, so der Fiscus eingezogen hat, enthält unsere die zwey Quarten, die dem Albenser Bischoff wegen mörtig der Parochis im Kleinschelmer Decanat abgewiesen hatte, und die durch die Secularisation dem Fiscus zufallen, und ausser dem mit secularisirten cathedratischen Census, den der Weltliche Clerus, theils dem Erzbischoff von Trier, theils dem Limburgischen Bischoffe zu zahlen hatte, keine wenigen Ehre von durch Zehnd Gefällen. Und das Bathoreanische Privilegium, wodurch blos von einer einzigen Quarte, die vormals dem Fürsten abgetreten war, und nun ohne Grende dem Römzl. Fiscus wegen würde.

Die übrigen Gründe, worauf das deliberat des Productions Gerichts gebaut ist, gehen auf die Umstürzung des Bathoreanischen Privilegiums vom Jahr 1612. und auf den in dem diesen Jahre wegen gesetzten Dialtal Articul. Allein Eure Majestät haben, in Allerhöchst dero Entscheidung im Prozesse der kleinen Zehnden, beides, sowohl dieses Privilegium als auch besagten Dialtal-Articul, ausdrucklich zu mehrerem und zur Richtschnur der Zehnd-Sache zu setzen geruhet.

Da nun dieses deliberat des Productions-Gerichts und alle Acten des Prozesses, anderst nichts wählen, von Seiten des Fiscus eingebrachten Vorzügen wegen vor Eure Majestät Throne liegt, vor dem Thron, der Wahrheit, Gerechtigkeit, und Gnade heiligt, da alle unsere Gerichte und herzuwachsende Gründe des Fiscus keinen bestand haben; da die älteste Geschichte von der Zeit des Königes Andreas das gemeine wider Jahrhunderte hindurch, vor uns reden; da die Urkunden und Versicherungs-Briefe der Könige und Fürsten wider den Fiscus Regis zeugen, und auch unsere Acta sind da die Geschichte der Secularisation vielmehr unsere Zehnd-Rechte bestättigt, als daß sie das selbige schwächen sollte; da das Bathoreanische Privilegium und der Dialtal-Articul vom Jahr 1612. die uralte Gesetze der mehr als undurchlebhundert jährigen Usus, in Erhebung der Zehnd Gefällen, nach dieser Zeit, bis auf den heutigen Tag uns schützen; da selbst die dem Königl. Fiscus von Eure Majestät zu erzeugenden Allerhöchst anbefohlene Hervorsuchung des Fiscal-Registers, der Wahrheit und uns zu Statten kommen würden, wenn er sie hervorbringen sollte; so bebt die bedrängte und zu beiden gestürzte Christliche Gemeinigkeit gleichsam wieder auf. Allein ungleiche Furcht, wenn ungerecht und gewaltsamer behandelt zu werden, weichet. Und wir wenden uns zu unseligen Wahrheiten auf Eure Majestät allergnädigste und Höchst-richterliche Entscheidung, welche der armen Gemeinigkeit ihr wenigstes Brot, und der ganzen Christlichen Nation ihre uralte Freiheit, als eine unschätzbare Wohlfahrt, wieder schenken kann.